

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 105 (1987)
Heft: 10

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbe

Alters- und Pflegeheim Bettlach/Selzach SO Überarbeitung

Das Preisgericht empfahl in seinem Bericht zum Projektwettbewerb für das Alters- und Pflegeheim Bettlach/Selzach, die Verfasser der beiden erstrangierten Entwürfe zu einer Überarbeitung einzuladen.

Nach Abschluss dieser Überarbeitung beantragt nun das als Expertenkommission amtende Preisgericht, das Projekt von *Jürg N. Stäuble*, Solothurn (vormals 1. Preis), zur Weiterbearbeitung und Ausführung. Das zweite Projekt stammte von *Max Wettewald*, Dornach. Fachexperten waren *H. Schertenleib*, Kantonsbaumeister, Solo-

thurn, *G. Hertig*, Aarau, *H. Niggli*, Balsthal. Das Ergebnis des Wettbewerbes wurde in Heft 4/1987 veröffentlicht.

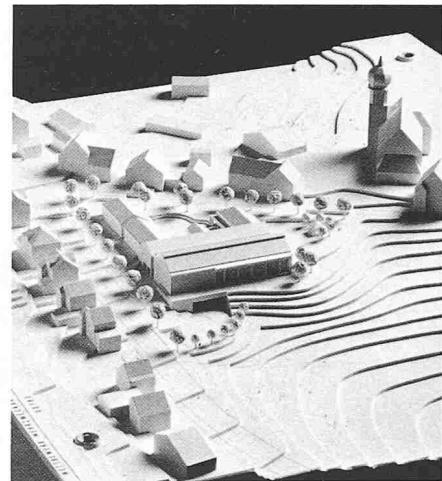
Mehrzweckanlage in Grub SG

Die Primarschulgemeinde Grub SG veranstaltete einen Projektwettbewerb unter sieben eingeladenen Architekten für eine Mehrzweckanlage. Ergebnis:

1. Preis (8000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): *F. Bereuter AG*, Rorschach; Mitarbeiter: *F. Knescharek*

2. Preis (5000 Fr.): *Hubert Bischoff*, St. Margrethen

Fortsetzung auf Seite 234



Wettbewerb Überbauung «Achsenglut», St. Gallen

Die Ortsbürgergemeinde St. Gallen veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Überbauung Achsenglut. Teilnahmeberechtigt waren alle Architekten, die in der Stadt St. Gallen mindestens seit dem 1. Juli 1985 niedergelassen (Wohn- oder Geschäftssitz) oder Bürger der Stadt St. Gallen sind. Zusätzlich wurden sieben auswärtige Architekturbüros zur Teilnahme eingeladen.

Zur Aufgabe

Für das Gebiet Achsenglut galt es, Vorschläge für die Überbauung, Vorprojekte für typische Gebäudegruppen und charakteristische Wohnungsgrundrisse auszuarbeiten. Im wesentlichen waren folgende Anforderungen zu beachten:

- Schaffung von ca. 200 Wohnungen
- Schaffung eines zweckmässigen, wirtschaftlichen sowie städtebaulich und architektonisch guten Wohnungsbaus, welcher sowohl den heutigen wie auch künftigen Wohnbedürfnissen der Bewohner gerecht wird.
- energiebewusstes Bauen
- Ermöglichung eines breiten Wohneigentums mit einem vielfältigen Wohnungsangebot
- Siedlungsgestaltung, die das gemeinschaftliche Leben unterstützt
- Realisierung der Bauten in 3-4 Etappen, durch ca. 3-4 Trägerschaften.

Das Wettbewerbsgebiet liegt im Osten der Stadt St. Gallen am südlichen Baugebietrand. Das Areal umfasst rund 34 000 m² Bau-land, welches gemäss Zonenplan als dreigeschossige Wohnzone ausgeschieden ist. Das leicht nach Norden abfallende Wettbewerbsgebiet wird im Süden durch den Achsenglwald begrenzt, wobei zwischen Waldrand und Zonengrenze ein etwa 50 m breiter, steiler Streifen übriges Gemeindegebiet liegt.

Den nördlichen Abschluss des Wettbewerbsgebiets bildet die Rehetobelstrasse. Auf der anderen Seite derselben liegt teilweise überbautes Land in der Wohnzone Bauklasse 2 und 3. Im Westen stößt das Gebiet an die überbaute, viergeschossige Wohnzone. Dazwischen liegt eine Parzelle für öffentliche Bauten und Anlagen, auf welcher der Kindergarten steht. Im Osten wird das Gebiet durch eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen begrenzt, die ihrerseits den Abschluss zur Landwirtschaftszone bildet.

Das Planungsgebiet wird geprägt durch seine Lage am Rande des Siedlungsgebietes. Seiner gestalterischen Funktion als Abschluss der Stadt fällt deshalb Bedeutung zu. Die leichte Nordhanglage und der südlich am Hang stehende Achsenglwald verleihen dem Gebiet einen besonderen Charakter, auf den mit einer Überbauung Rücksicht genommen werden muss. Weiter liegen im Planungsgebiet die im Ostteil stehende, noch gut erhaltene Scheune sowie der westlich gelegene eingeschossige Doppelkindergarten.

Die Bruttogeschossfläche der zu projektierten Überbauung sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit der Projekte den Richtwert von 20 000 m² BGF nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Nutzung: Das Wohnungsangebot sollte sich wie folgt zusammensetzen:

- ⅓ 4½-5½-Zimmerwohnungen
 - ca. ⅓ 3½-Zimmerwohnungen
 - ca. ⅓ 2½-Zimmerwohnungen

Es war darauf zu achten, dass mit der Anordnung der Wohnungen eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Wohnungstypen erzielt wird. 5% aller Wohnungen, entsprechend auf alle Wohnungstypen verteilt, sowie möglichst der ganze Außenraum der Siedlung sollten behindertengerecht erstellt werden. Etwa 1/3 aller Wohnungen sollte als Eigentumsobjekte (Eigenheim oder Wohneigentum) in Form von Reihenhäusern und Maisonettewohnungen realisiert werden. Freistehende Einfamilienhäuser wurden ausgeschlossen.

Entlang von Verkehrsträgern oder evtl. an der Peripherie des Überbauungsgebiets sollten Nutzungsmöglichkeiten für nichtstörende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angeboten werden.

Siedlungsstruktur: Die bauliche Struktur der Siedlung soll durch differenzierte, bis maximal dreigeschossige Baukuben (3 Vollgeschosse + Sockelgeschoss) in Form von Reihen-, Maisonette- und Mehrfamilienhäusern geprägt werden. Besondere Beachtung war der Reihen- und Gruppenbildung, der Entwicklungsfähigkeit der Baustruktur sowie der Stellung der Bauten zum öffentlichen Raum zu schenken.

Ergebnis

Es wurden 24 Projekte beurteilt. Zwei Entwürfe mussten wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (22 000 Fr.): *Bollhalder & Eberle*, St. Gallen; Mitarbeiter: *Yves Jacot*

2. Preis (16 000 Fr.): *R. Antoniol + K. Huber*, Frauenfeld

3. Preis (14 000 Fr.): *Michael Alder*, Basel; Mitarbeiter: *Sabine Behring*

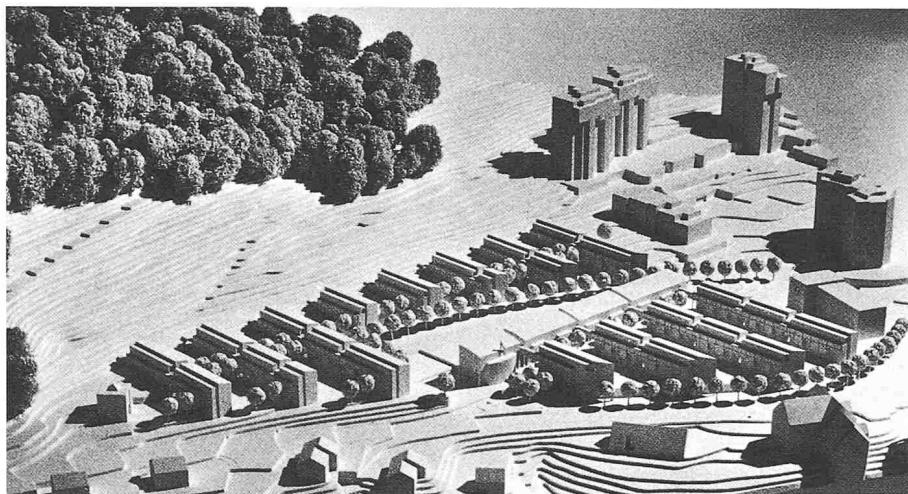
4. Preis (8000 Fr.): *R. D. Szypura*, St. Gallen; Mitarbeiter: *Mathis S. Tinner*, *Hanspeter Gemuer*

5. Preis (6000 Fr.): *Kuster + Kuster*, St. Gallen

6. Preis (3000 Fr.): *K. Hidber AG*, St. Gallen

Ankauf (16 000 Fr.): *Marie-Claude Bétrix*, *Eralso Consolascio*, Zürich; Mitarbeiter: *Toni Wirth*, *Marcus Allmann*

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter einstimmig, den Verfasser des erstrangierten Projektes an der Weiterbearbeitung der Überbauung bis zur Stufe Überbauungs- oder Gestaltungsplan über das ganze Gebiet zu beteiligen und mit der Ausführung von mindestens einem Viertel des gesamten Bauvolumens zu beauftragen. Fachpreisrichter waren *F. Eberhard*, Stadtbaumeister, St. Gallen, *R. Stoos*, Brugg, *H. Voser*, St. Gallen, *P. Zumthor*, Haldenstein, *T. Eigenmann*, St. Gallen, *Ch. Wieser*, St. Gallen, *B.O.*



1. Preis (22 000Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Bollhalder & Eberle, St. Gallen; Mitarbeiter: Yves Jacot

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

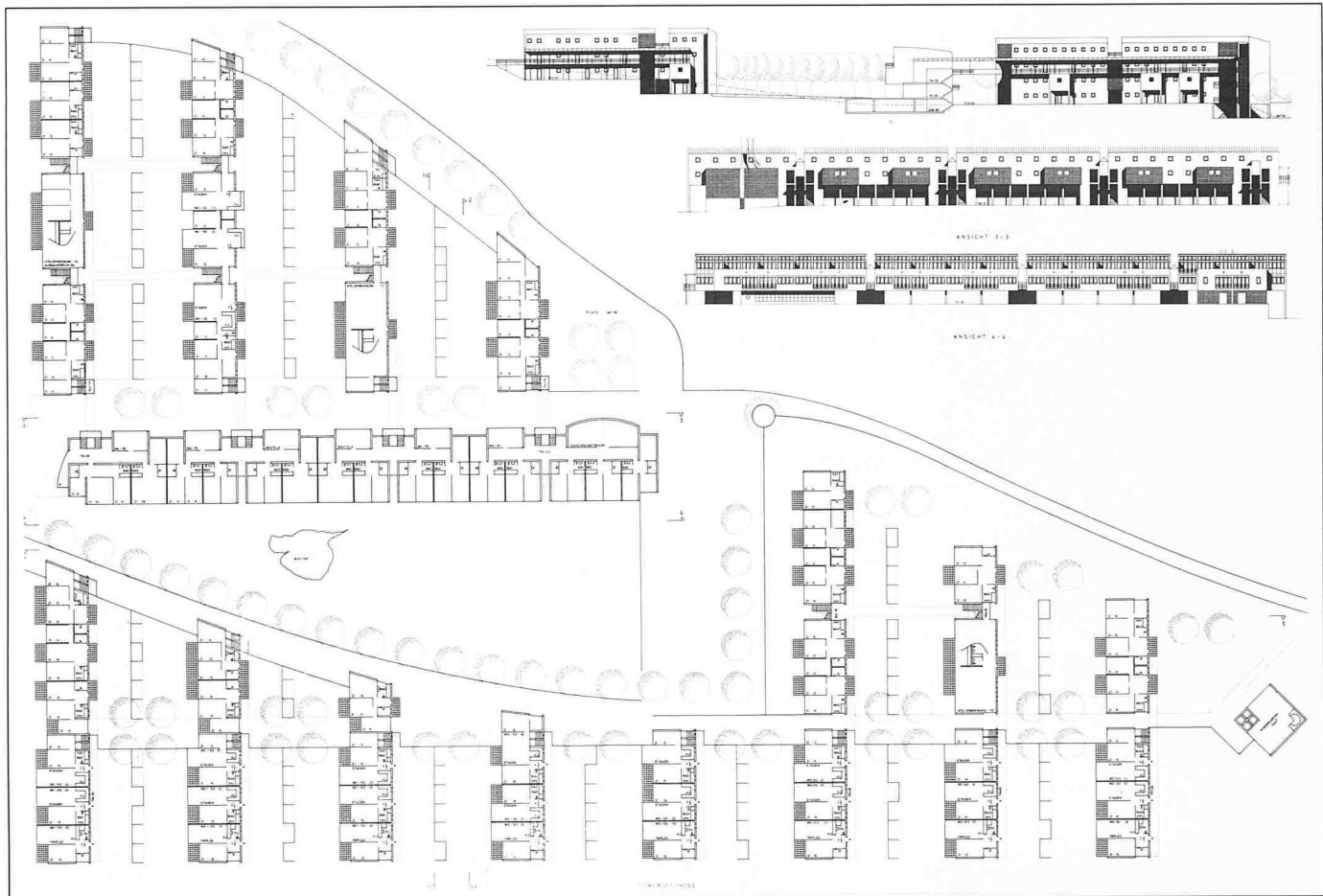
Der Zeilenbau, welcher sich zur Sonne und Landschaft hin orientiert, ist ein adäquates Siedlungsmuster für diese Strand-Wohnüberbauung. Die Zeilen sind auf feinfühlige, selbstverständliche und räumlich spannungsvolle Art auf das anspruchsvolle, komplexe Gelände hineinkomponiert. Die Reduktion auf wenig Bautypen und eine gleichmässige Bauhöhe macht die Anlage kraftvoll; sie kann sich somit trotz Niedrigbebauung den Hochhäusern gegenüber gut behaupten. Die Querstellung zum Hang, ohne Schliessung der Zwischenräume, ergibt eine angenehme Verzahnung mit der Landschaft.

Das Erschliessungskonzept ist sinnvoll unter Einbezug der Etappierungsmöglichkeiten gelöst. Die Nutzungsverteilung unterstützt die Gedanken, welche dem Situationsplan zugrunde liegen: die Nutzungen mit höherem Öffentlichkeitsgrad sind am Hauptplatz oder an den Zirkulationswegen platziert; der Querbau, eine Ausnahme in der baulichen Struktur, beinhaltet im teils offenem Erdgeschoss Gemeinschaftsnutzungen und gibt der gesamten Überbauung somit einen Schwerpunkt und eine Mitte.

Die Wohnhäuser mit ihren mehrheitlich nach Westen orientierten Wohnungen reagieren gut auf die speziellen Besonnungsprobleme. Die Wohnungsgrundrisse sind sorgfältig durchdacht und aus dieser besonderen geographischen Situation heraus entwickelt. Der architektonische Ausdruck wird durch die grafischen Fassadenbilder verunklärt. Das Projekt zeigt, dass eine einfache, prägnante Überbauung mit wenig Bautypen zu einer ansprechenden und lebendigen Siedlung führen kann.

Modellaufnahme von Nordwesten
Lageplan 1:3500





2. Preis (16 000 Fr.): R. Antoniol + K. Huber, Frauenfeld

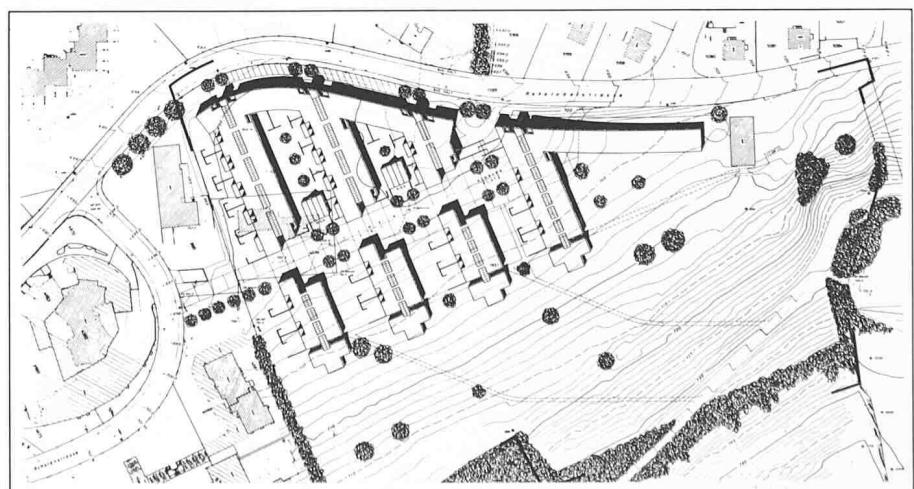
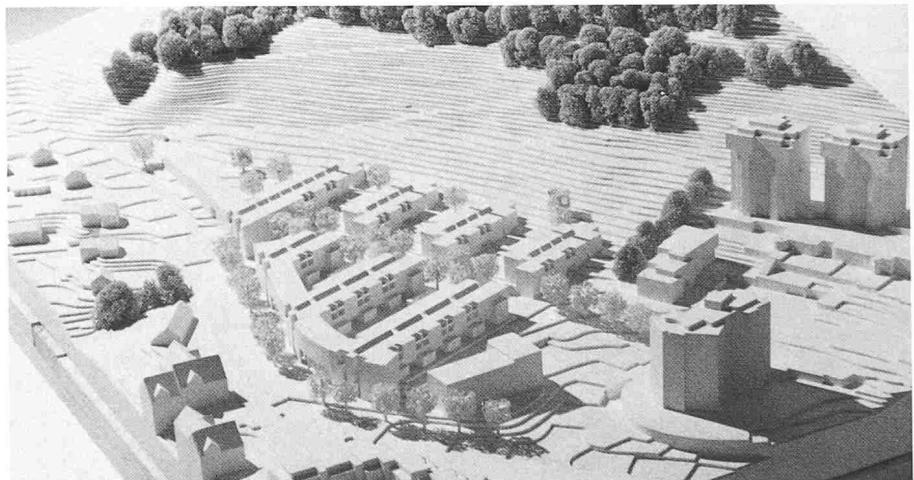
Aus dem Bericht des Preisgerichtes

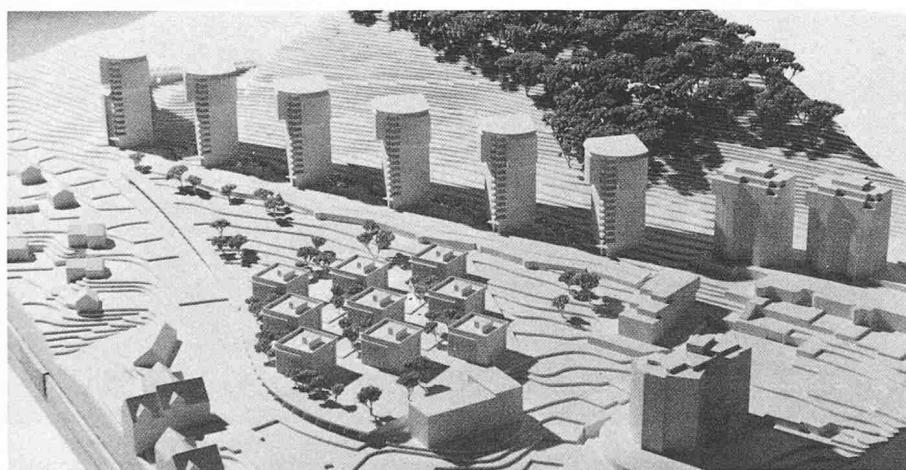
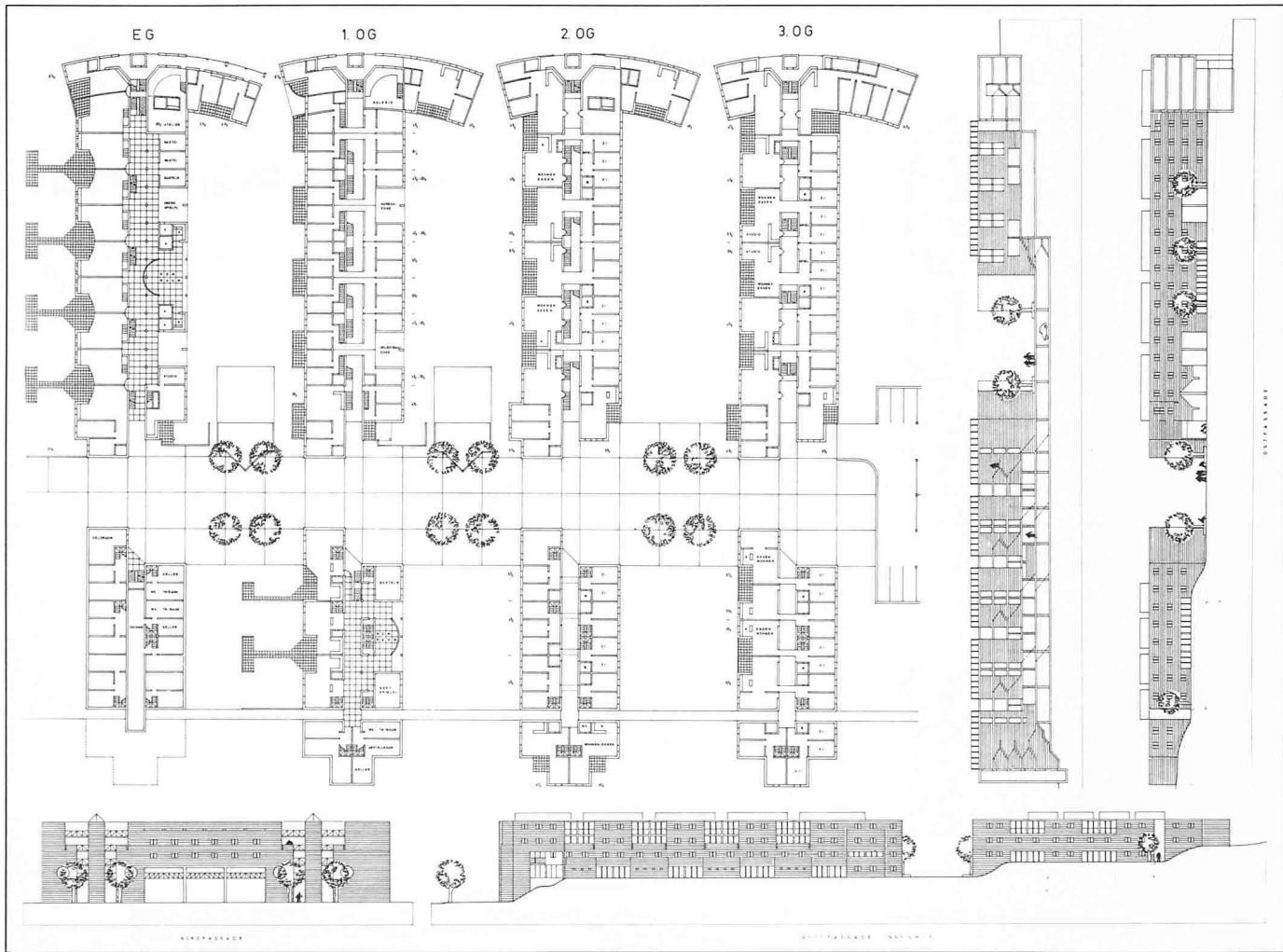
Das dichte, niedrige, kammartige Siedlungsmuster, welches sich der Sonne und der Landschaft zukehrt, stellt eine interessante Haltung diesem Ort gegenüber dar. Die Schliessung entlang der Rehetobelstrasse ist aus städtebaulicher Sicht möglich, stellt aber aus siedlungsinterner Sicht einige Probleme dar: sie gibt der Anlage eine nicht gewollte Introvertiertheit und schafft fürs Wohnen schwer lösbare Eckprobleme. Die Überbauung und die Landschaft greifen gegen Süden subtil ineinander über.

Das Erschliessungskonzept stimmt in den grossen Zügen; es weist allerdings in der Detailausprägung Mängel auf. Die Nutzungsverteilung ist sinnvoll und steht im Einklang mit der Baustruktur. Die primäre Absicht, gemeinschaftliches Wohnen zu ermöglichen und zu fördern, prägt die Siedlung im Innen- und Aussenbereich auf konsequente und interessante Art.

Die eigenwilligen Wohnungsgrundrisse sind sorgfältig auf den Gedanken zum gemeinschaftlichen Wohnen heraus entwickelt. Sie zeichnen sich aus durch eine räumliche Differenzierung zwischen Wohn- und Schlafteil sowie durch visuelle Beziehungen mit dem Gemeinschaftsbereich. Die dargestellten Möglichkeiten, die Wohnungsgrössen zu verändern, sind zwar interessant, aber nicht in dem Mass praktikabel wie illustriert. Wichtige Aussagen zur internen Organisation und Gestaltung des Baus entlang der Rehetobelstrasse fehlen. Die Aussagen zum architektonischen Ausdruck sind ansprechend. Eine durchgehende Dachterrassengestaltung wäre bei dieser eher niedrigen Lösung eine wünschenswerte Ergänzung. Da dem Projekt die klaren baulichen Zäsuren fehlen, ist die Etappierung nicht einfach lösbar.

Modellaufnahme von Nordwesten
Lageplan 1:3500





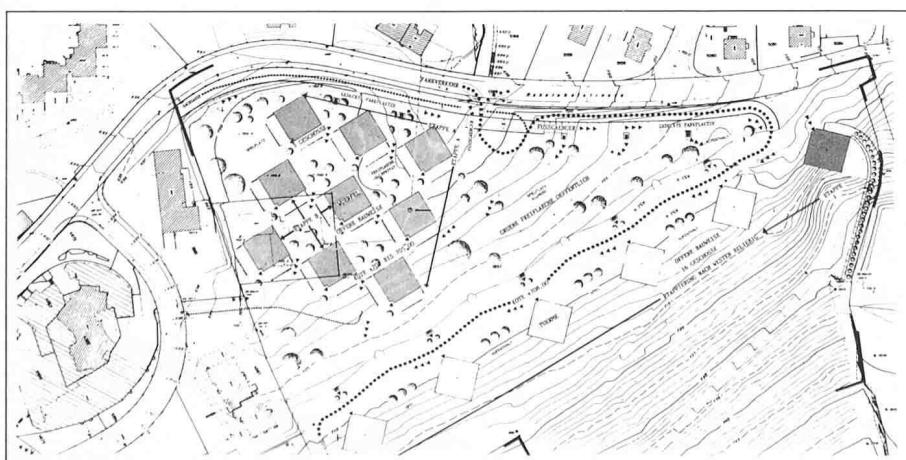
Ankauf (16 000 Fr.): **Marie-Claude Bétrix, Eraldo Consolascio, Zürich; Mitarbeiter: Toni Wirth, Marcus Allmann**

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

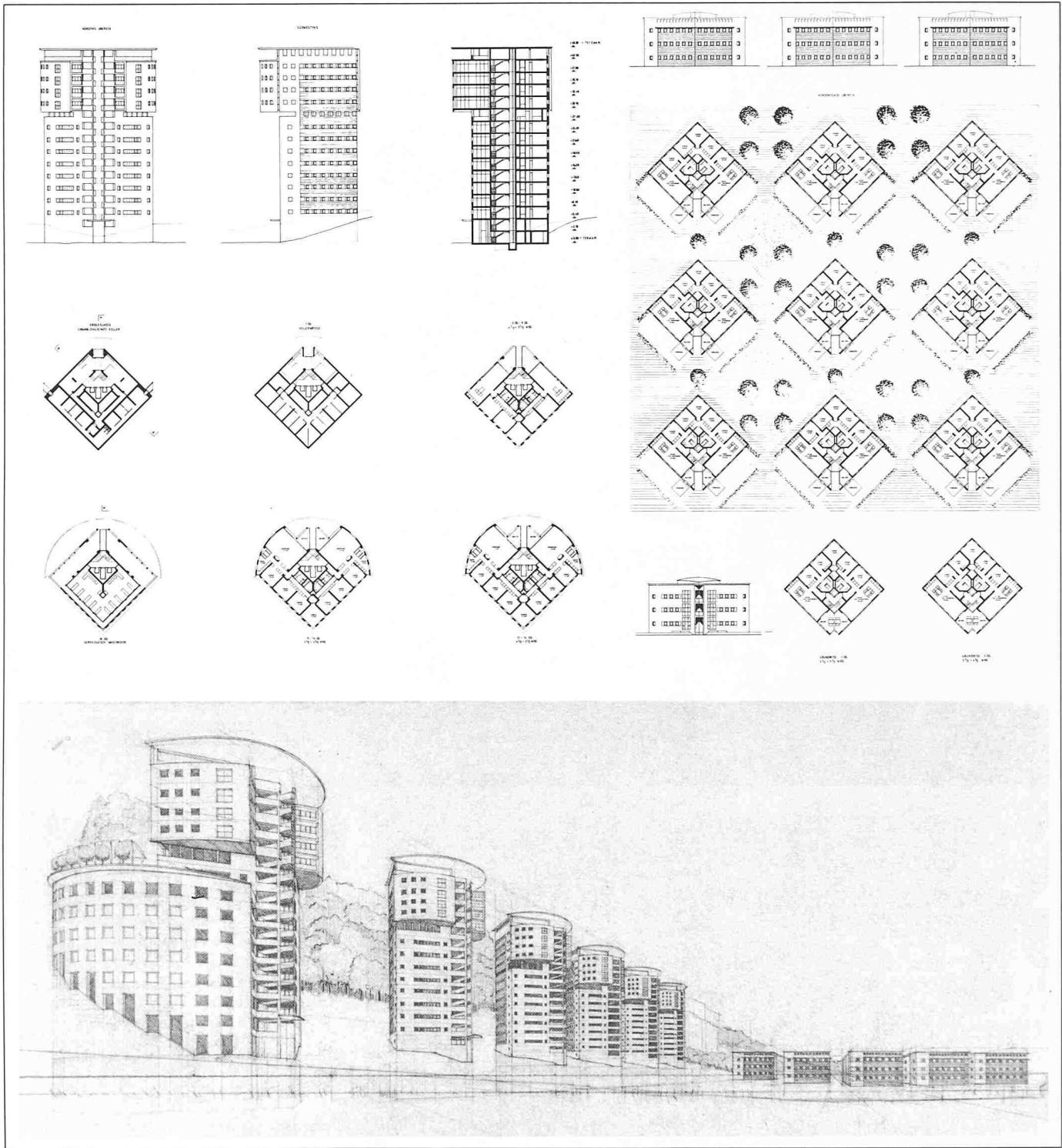
Das Projekt Totem thematisiert den Stadtrand mit einer markanten Reihe von sechs Hochhäusern und einem gebogenen Bauwerk, das die Krete des Hagenbuchwaldes aufnimmt. Im nördlichen, gut besetzten Teil des Areals liegen auf einem schön gestalteten, quadratischen Plateau neun 4geschossige über Eck gestellte Würfelhäuser. Zwischen ihnen liegen räumlich klar definierte Plätze. Der Freiraum ist sehr transparent gestaltet. Landschaft und Hofbezirke fließen ineinander. Die punktförmigen Hochhäuser vor dem Hintergrund des Waldes lassen die Landschaft durchfließen. Im nordöstlichen Teil wird eine grosse Wiesenfläche behalten. Typologisch werden mit den Hochhäusern und den Würfelaufbauten bestehende Siedlungsmuster der näheren Umgebung aufgegriffen und zu einem neuen, stimmgünstigen Entwurf verarbeitet.

Das Erschließungskonzept ist möglich. Das Wohnungsangebot ist einseitig. Die Grundrisse sind sorgfältig ausgearbeitet. Ein äusserer Kranz von Zimmern und Wohnräumen umschliesst jeweils einen Kern von Nebenräumen. Die Gestaltung der Fassaden und Baukörper konsequent aus dem Konzept entwickelt und erreicht ein hohes gestalterisches Niveau.

Das Projekt beeindruckt durch das Eingehen auf die landschaftliche Situation. Das Wohnen auf dem Plateau der Würfelbauten verspricht hohe Qualitäten. Das Preisgericht anerkennt das konsequent vorgetragene Plädoyer für das Hochhaus in dieser Situation.



*Modellaufnahme von Nordwesten
Lagenplan 1:3500*

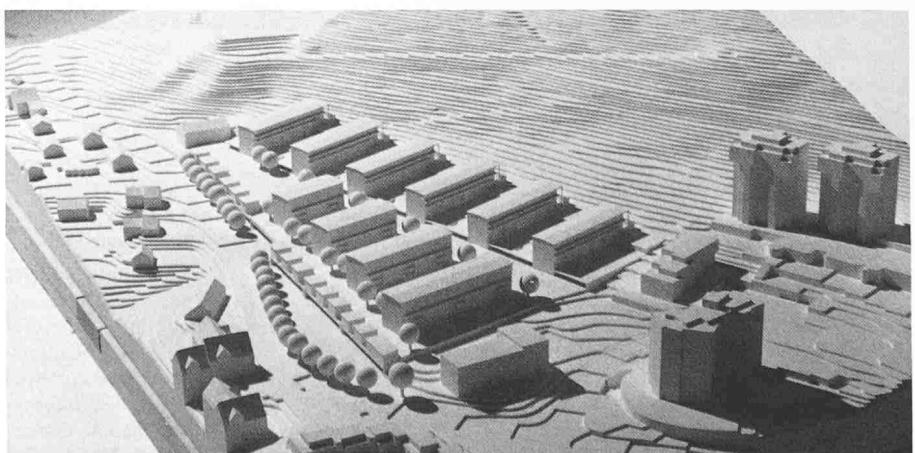


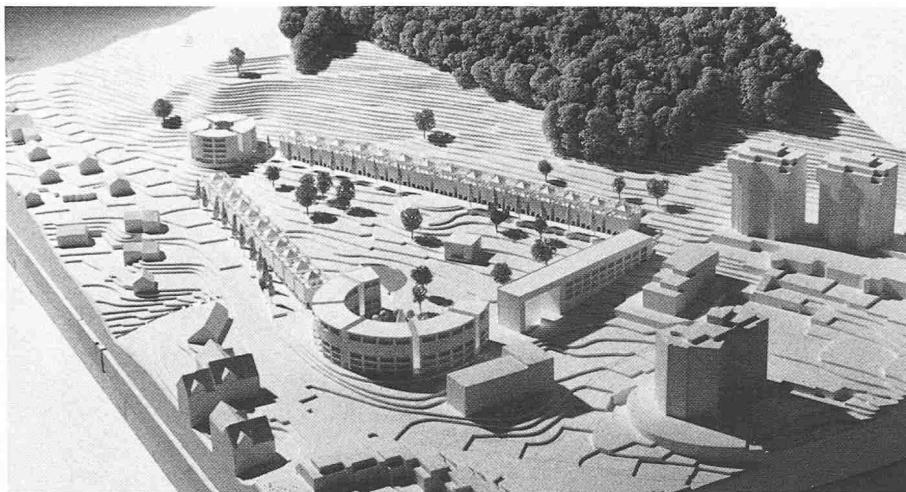
3. Preis (14 000 Fr.): Michael Alder, Basel;
Mitarbeiterin: Sabine Behring

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Das Projekt basiert auf zwei Gruppen von Reihenhauszeilen auf künstlich geschaffenen Ebenen, die gegeneinander verschoben sind. Durch die Verschiebung entsteht in der Nahtstelle ein trapezförmiger Gassenraum, der den Zubringer von der Achsenstrasse aufnimmt und zu einem Platz im Nordosten an der Rehetobelstrasse führt.

Der Abschluss der Überbauung längs der Rehobelstrasse mit den punktförmigen Nebenbauten am künstlichen Rand des Plateaus ist nicht eindeutig thematisiert. Das lapidare Siedlungskonzept hat Qualität. Die Anordnung der Siedlung auf künstlich geschaffenen Ebenen ist interessant, bedingt aber recht beträchtliche Terrainveränderungen.



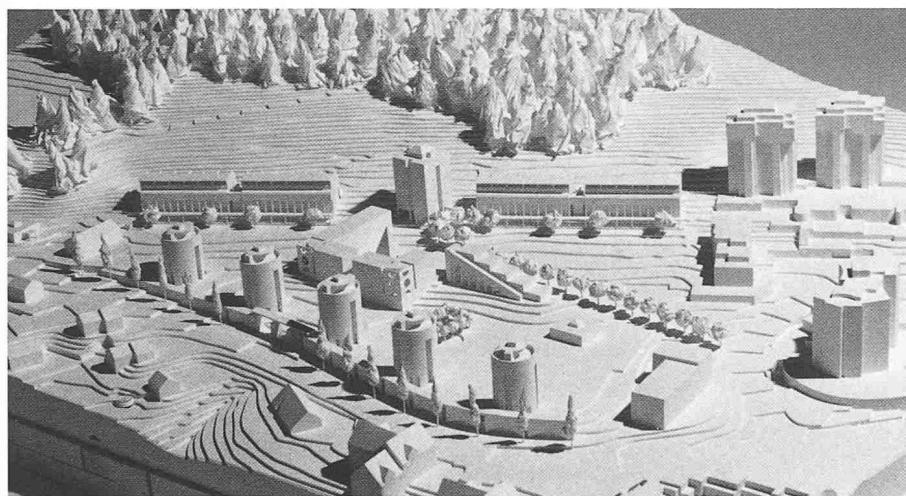


4. Preis (8000 Fr.): **R. D. Szypura**, St. Gallen; Mitarbeiter: **Mathis S. Tinner, Hanspeter Gemuer**

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Die Stadtrandsituation des Wettbewerbsgebietes wird durch ein klares Siedlungsmuster geprägt: zwei städtisch wirkende Rundbauten und drei Gebäudezeilen umschließen einen grossen Freiraum, der weitgehend in seiner heutigen Natürlichkeit belassen wird. Damit wird eine grosszügige eigenständige Lösung angestrebt, die durch ihre Einfachheit besticht.

Die architektonische Ausbildung der Reihenhäuser vermittelt ein Wohnen mit guten Aussenraumbeziehungen. Die akzentuierenden Rundbauten in den massgebenden zwei Eckpunkten sind an diesem Ort problematisch und genügen den Anforderungen des Wohnungsbaus nicht.

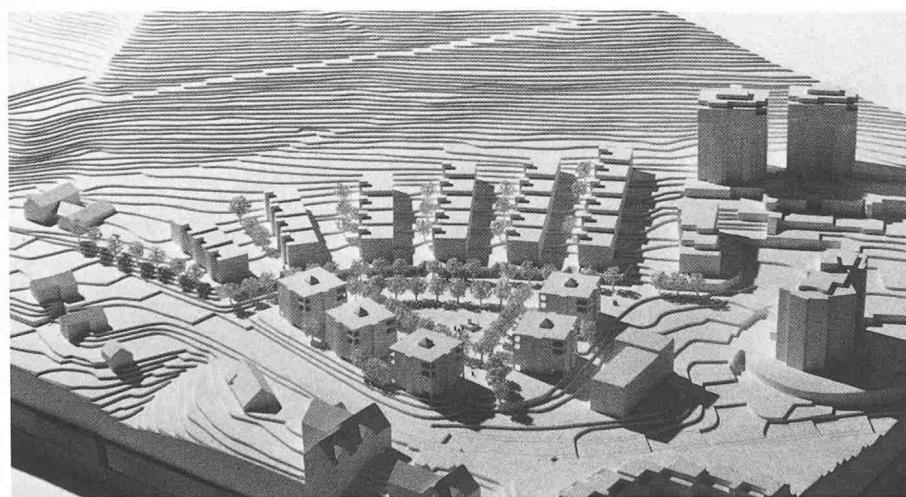


5. Preis (6000 Fr.): **Kuster + Kuster**, St. Gallen

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Der Verfasser orientiert sich an der heterogenen Formensprache dieser Stadtrandsituation und stellt im Rahmen einer Vielgestaltigkeit – fast einer «Auswahlsendung» von Baukörpern gleich – neue Bezüge her und interpretiert die Topographie auf neue Art. Die vorgeschlagene Collage zeigt gesamthaft einen frischen Eindruck. Bestimmte räumliche Zuordnungen jedoch, z. B. das quadratische Hochhaus, verunsichern die Situation.

Die Verschiedenartigkeit der Bauformen zeigt sich folgerichtig am breiten Vorschlag des Wohnangebotes. Grundrisslich und in den Fassaden sind die Bauten gut durchgearbeitet. Trotz den baulichen «Massanzügen» ist das Projekt in Teilbereichen zu fragmentartig und erreicht keine überzeugende und durchdachte Ganzheit.



6. Preis (3000 Fr.): **K. Hidber AG**, St. Gallen

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Durch die Gliederung des Wettbewerbsgebietes in eine Hang- und Plateauüberbauung wird eine gute Beziehung zum Ort und Quartier geschaffen. Die fächerförmige Anordnung der nach Westen bis Südwesten orientierten Hangüberbauung mit Reihenhäusern ist ein interessantes Siedlungsmuster.

Der verlangte Wohnungssplit wird nicht ausgewiesen. Die punktförmige Plateau-Überbauung korrespondiert in ihrer formalen Ausprägung nicht mit der ansprechenden Hangüberbauung. Die Übergangszone ist im mittleren Teil nicht bewältigt und die Gestaltung der Freifläche ist zu wenig klar und eindeutig. Die punktförmigen Wohnhäuser sind im Gegensatz zur Hangüberbauung überdimensioniert und sprengen deren Massstab. Die Wohngrundrisse sind gut.

Fortsetzung von Seite 229

3. Preis (4000 Fr.): **Meyer + Elsener AG**, Rorschach

Alle Teilnehmer erhielten eine feste Entschädigung von 2000 Fr. Fachpreisrichter waren A.E. Bamert, Kantonsbaumeister, St. Gallen, E. Brantschen, St. Gallen, W. Schlegel, Trübbach, F. Tissi, Schaffhausen, D. Eggenberger, Buchs, Ersatz.

Bauten für Polizei, Sanität und Feuerwehr sowie Ausbaukonzept Stadthausareal in Luzern

Die Baudirektion der Stadt Luzern veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für Bauten der Polizei, des Sanitäts- und des Feuerwehrpiketts sowie für ein Ausbaukonzept des Stadthausareals. Teilnahmeberechtigt waren Fachleute, die seit mindestens dem 1. Januar 1984 ihren Wohn- oder

Geschäftssitz in der Stadt Luzern haben. Es wurden 17 Projekte beurteilt. Zwei Entwürfe mussten wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschieden werden. Ergebnis:

1. Rang, 1. Preis (20 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Martin und Monika Jauch-Stolz, Luzern

2. Rang, 1. Ankauf (15 000 Fr.): Gassner,

Ziegler, Schönenberger, Luzern; Mitarbeiter: M. Rosso, R. Blanc

3. Rang, 2. Preis (10 000 Fr.): A. Scheitlin und M. Syfrig, Luzern; Mitarbeiter: Jacques Feiner

4. Rang, 2. Ankauf (9000 Fr.): Hans Eggstein, Luzern; Mitarbeiter: René Chappuis

5. Rang, 3. Preis (8000 Fr.): Ivo Musar, Luzern

6. Rang, 4. Preis (6000 Fr.): Werner Meier, Luzern; Mitarbeiter: Mark Boog

7. Rang, 5. (2000 Fr.): Andy Raeber, Luzern; Mitarbeiter: Stephan Grebler

Das Preisgericht setzte sich wie folgt zusammen: F. Kurzmeyer, Baudirektor und Stadtpräsident, B. Heutschy, Stadtrat und Polizedirektor, S. Degonda, Chef Finanzverwaltung, Dr. A. Hobi, Personalchef, Hptm O. Müller, Chef Kdo Abt Kapo; die Architekten P. Etter, Stadtbaumeister, M. Pauli, Stadtarchitekt, D. Roy, Bern, B. Weishaupt, Stadtbaumeister-Stellvertreter, P. Arnold, Sempach, U. Mahlstein, Kantonsbaumeister-Stellvertreter.

Die Ausstellung der Wettbewerbsprojekte im alten Technikum an der Dammstr. 6 dauert noch bis zum 7. März. Öffnungszeiten: 5. und 6. März von 16 bis 19 Uhr, 7. März von 10 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr.

Kantonales Verwaltungsgebäude in Sarnen OW

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden, vertreten durch das Baudepartement, veranstaltete im August 1986 einen öffentlichen Projektwettbewerb für ein kantonales Verwaltungsgebäude auf dem kantonseigenen Areal Hofstatt/Grundacher in Sarnen. Teilnahmeberechtigt waren alle selbständigen Architekten, die seit mindestens dem 1. Juli 1984 ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Obwalden haben. Der Bezug von ausserkantonalen Fachleuten für eine Architektengemeinschaft war zulässig. Es wurden 15 Projekte beurteilt. Ein Entwurf musste wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (14 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Mennel Architekten AG, Sarnen

2. Preis (10 000 Fr.): Georges Burch, Sarnen; Baustudio Kornmarkt, Martin Lustenberger, Luzern

3. Preis (8000 Fr.): Eugen Imhof, Bruno Surber, Peter Eichhorn, Sarnen

4. Preis (7000 Fr.): Fanger Architektur, Stalden; Victor Ehrenbold, Adligenswil

5. Preis (4000 Fr.): Werner Wyss, Sarnen

6. Preis (3000 Fr.): Wolf Altdorfer, Giswil; Andy Raeber, Luzern.

Das Preisgericht setzte sich wie folgt zusammen: die Regierungsräte lic. jur. Adalbert Durrer, Baudirektor, Alpnach, Anton Röthlin, Finanzdirektor, Kerns, Landesstatthalter Alexander Höchli, Gewerbedirektor, Engelberg; die Architekten Manuel Pauli, Lu-

zern, Walter Rüssli, Luzern, Josef Stöckli, Zug, Walter Trutmann, Kantonsarchitekt, Sarnen. Ersatzpreisrichter waren Landamann Anton Wolfisberg, Giswil, Ernst E. Anderegg, Architekt, Meiringen. Die Ausstellung findet im Zeughaus auf dem Landenberg statt. Öffnungszeiten: Freitage 27. Febr. und 6. März von 16 bis 20 Uhr, Samstage 28. Febr. und 7. März sowie Sonntage 1. und 8. März von 14 bis 18 Uhr.

von der Prämierung ist ihm gewiss und die Chance, das Preisgericht zu überzeugen, gering.

Vollends abwegig ist seine Auffassung, andere Teilnehmer hätten durch den gleichen Verstoss ihre Lösung ebenfalls verbessern können. Deshalb sei der Wettbewerb mit revidiertem Programm nochmals auszuschreiben. Im Bestreben, sich für die seiner Ansicht nach Benachteiligten zu wehren, verkennt H. E. H. das grundsätzliche Problem: Das Prinzip, dass alle Bewerber von den gleichen Voraussetzungen ausgehen sollen, wurde nämlich nicht verletzt. Niemand hätte die andern daran gehindert, gemäss Art. 43.2 eine Programmänderung vorzuschlagen, wenn sie die Idee dazu gehabt hätten, aber auch den Mut, die damit verknüpften Konsequenzen zu tragen!

Mit nichts könnte man das Wettbewerbswesen besser torpedieren, als mit der Auflage, bei einem Verstoss müsse man eine erneute Konkurrenz mit revidiertem Programm durchführen. Kein Veranstalter würde diese problematische Komplizierung akzeptieren. Sie dürfte auch bei den Bewerbern schwerlich auf Gegenliebe stossen.

Wer kann ausserdem verhindern, dass sich auch bei einem revidierten Programm eine Abweichung davon wiederum als Vorteil erweist? Die zur Diskussion stehenden Programmverstösse sind nämlich höchst selten die Folge eines Programm-Mangels. Grundsätzlich resultieren sie aus einer originellen Überlegung, verknüpft mit Risikobereitschaft. Ein wesentlicher Sinn des Wettbewerbs, nämlich der, dem Veranstalter das bestmögliche Resultat zu liefern, wird durch den eingangs zitierten Artikel 43.2, den H. E. H. abschaffen möchte, gefördert.

Dazu ein Beispiel: Die Gemeinde Zumikon hat in den 70er Jahren einen Wettbewerb für ein Dorfzentrum ausgeschrieben. Die das Dorfzentrum durchquerende Strasse war eine unabänderliche Randbedingung. Nur ein Bewerber hat es gewagt, sich über diese Bedingung hinwegzusetzen. Sein Resultat war derart überzeugend, dass der Veranstalter die vorgeschlagene teure Tunnellösung akzeptierte und realisierte. Jetzt besitzt Zumikon für alle Zeiten einen verkehrsreien Dorfplatz.

Zusammenfassung:

- Der Artikel 43.2 ist eine kluge und wesentliche Regelung, die im Sinn des Wettbewerbs liegt. Wer davon Gebrauch macht, verstösst nicht gegen die Wettbewerbsordnung.
- Wer sich über den Ankauf origineller Projekte mit Programmabweichungen ärgert, muss sich selbst an der Nase nehmen. Diese Möglichkeit wäre auch ihm offen geblieben, falls sie ihm eingefallen wäre!
- Wer Initiative und Wagemut unterbinden und ausschliesslich programmkonforme Projekte gestalten möchte (hört man da nicht den Amtsschimmel wiehern?), verhindert möglicherweise die beste Lösung. Dies liegt weder im Interesse der Sache noch im Sinn des Wettbewerbswesens.

Max Ziegler, Zürich

Wettbewerbsforum

Vorschläge zum Nachteil des Wettbewerbswesens

Der Aufsatz von H. E. H., Kölliken, im Heft 7/1987 mit dem Titel «Verstösse gegen die Wettbewerbsordnung» behandelt ein wesentliches Problem des Architekturwettbewerbs. Der Verfasser bezieht sich darin auf Art. 43.2 der Wettbewerbsordnung Nr. 152 welcher lautet: «Hervorragende Projekte mit Programmüberschreitungen oder -abweichungen, die aber ohne Nachteile für den Veranstalter ausführbar sind, können zu einer vom Preisgericht festgesetzten Summe angekauft und vom Preisgericht festgesetzten Summe angekauft und vom Preisgericht auch zur Ausführung würdig erklärt werden.»

H. E. H. vertritt die Ansicht, dieser Artikel sei unfair. Er benachteilige diejenigen Bewerber, die sich genau an die Programmbestimmungen halten. Seine Logik gipfelt im Vorschlag, durch eine Neuauflösung mit revidiertem Programm sei andern Bewerbern die gleiche Chance zu geben.

Vorerst ist festzuhalten, dass bereits der Titel des Aufsatzes falsch ist: Es geht nämlich nicht, wie H. E. H. schreibt, um Verstösse gegen die Wettbewerbsordnung, sondern lediglich um solche gegen das Wettbewerbsprogramm. In der Regel sind diese Verstösse eher selten und deshalb kaum ein gravierendes Problem. Man kann sie in zwei Gruppen aufteilen:

In den meisten Fällen handelt es sich um ein Versehen des Bewerbers. H. E. H. ist falsch orientiert, wenn er behauptet, ein Bewerber schaffe sich damit einen Vorteil. Im Gegenteil: Ein solcher Programmverstoss wird höchstens dann toleriert, wenn eindeutig feststeht, dass er dem Fehlaren keinen Vorteil verschafft hat. Sonst muss das Projekt von der Prämierung ausgeschlossen werden. Diese Spielregel ist jedem qualifizierten Preisrichter klar.

Es geht jedoch hier weniger um diese Form von Programmverstösse. Vielmehr gibt der erwähnte Art. 43.2 einem Bewerber die Möglichkeit, dann von Programmbestimmungen abzuweichen, wenn er überzeugt ist, dem Veranstalter damit eine wesentlich bessere Lösung anbieten zu können. Dies setzt selbstständiges Denken voraus und den Mut, ein grosses Risiko einzugehen. Wer von Programmbestimmungen abweicht, macht sich also die Aufgabe nicht einfacher, wie H. E. H. behauptet. Denn der Ausschluss